



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/12 88/14/0134

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §84:

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 108;

Rechtssatz

Eine geschäftsmäßige Vertretung iSd§ 84 Abs 1 BAO setzt nicht voraus, daß sie für mehrere Personen entfaltet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140134.X01

Im RIS seit

12.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$